



Beurlaubungsantrag / Freistellung für Schüler*innen

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
	Geburtsdatum
Anschrift / Telefon	Klasse
	Klassenlehrkraft

1. Antrag

1.1 Ich / Wir beantrage/n die Beurlaubung / Freistellung vom Unterricht

am

vom bis = Unterrichtstage

1.2 Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung / Freistellung vor:

(Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!)

1.3 Ich / wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass der versäumte Unterrichtsstoff unverzüglich selbstständig erarbeitet werden muss.

Datum

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. Genehmigung

Stellungnahme der Schule *

Die Beurlaubung / Freistellung wird befürwortet . nicht befürwortet ,

weil

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrkraft /Schulleitung

* Genehmigung für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr von der Klassenlehrkraft

* Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr müssen bei der Schulleitung von den Eltern beantragt werden (als Anlagen sind Bescheinigungen, die so eine lange Beurlaubung rechtfertigen könnten, beizufügen).

Hinweise zur Beurlaubung / Freistellung

Anträge auf Beurlaubung / Freistellung für Schüler*innen müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Antragsfristen:

- ➔ 5 Werktage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung für max. 3 Schultage im Schuljahr
- ➔ 10 Werktage bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 4 Wochen im Schuljahr

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- ➔ wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung oder Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- ➔ die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- ➔ der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüler*innenaustausch sowie an Sprachkursen,
- ➔ Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass laut Brandenburger Schulgesetzgebungen eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien nur in einem wichtigen Ausnahmefall erfolgen darf.

* Genehmigung für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr von der Klassenlehrkraft

* Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr müssen bei der Schulleitung von den Eltern beantragt werden (als Anlagen sind Bescheinigungen, die so eine lange Beurlaubung rechtfertigen könnten, beizufügen).